

Die Gemeinde Obing erlässt aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Obing (Friedhofsgebührensatzung) vom 28.04.2016

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Obing vom 28.04.2016 wird wie folgt geändert:

1. Die Bestattungsgebühren in § 5 Buchstabe b) bis g) werden wie folgt geändert:

b) Gebühr für das Ausheben und Verfüllen einer Grabstätte	
- in Normallage	349,00 €
- als Tiefgrab	389,00 €
- bei Urnenbestattung	129,00 €
c) Gebühr für das Ausheben und Verfüllen einer Kindergrabstätte	
- in Normallage	127,00 €
- als Tiefgrab	127,00 €
d) Gebühr für Exhumierung (Leiche oder Urne), pro Stunde und Mann	40,00 €
e) Gebühren für Kompressorarbeiten / Frostzuschlag, pro Stunde	39,00 €
f) Gebühren für Trägerdienste, pro Mann	35,00 €
g) Gebühr für Grunddekoration bei Erdbestattung	99,00 €

2. Dem § 5 wird folgender Buchstabe h) hinzugefügt:

h) Gebühr für Grunddekoration bei Urnenbestattung	60,00 €
---	---------

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obing, 08.12.2021


Huber, 1. Bürgermeister